

Lochau 645
6555 Kappl

Tel: 05445 6253
E-Mail: direktion@ms-paznaun.tsn.at

Schulveranstaltung – Berufspraktische Tage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die MMS Paznaun beabsichtigt im Rahmen des Berufsorientierungsunterrichtes

in der Zeit von Mo, 05.02. bis Do, 08.02.2024 die Berufspraktischen Tage durchzuführen.

Die Jugendlichen erhalten hiermit die Möglichkeit einen Einblick in die Berufswelt zu bekommen. Ihr Unternehmen, als Vertreter der Wirtschaft, hilft so mit, die Berufsentscheidung junger Menschen zu begleiten und zu erleichtern.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie für die Teilnahme an den Berufspraktischen Tagen gewinnen könnten. Genauere Informationen und rechtliche Grundlagen finden Sie auf dem beigelegten Informationsblatt. Teilen Sie uns bitte auf der beigelegten Zusicherungserklärung mit, ob Sie bereit sind Schüler*innen in Ihrem Betrieb aufzunehmen.

Alle weiteren Informationen (inkl. Beurteilungsbogen) werden dann per Mail zugesandt.

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Schülerberater Michael Zangerl
Berufsorientierungskoordinator Robert Ladner

✂-----

Zusicherungserklärung:

Unser Unternehmen _____ erklärt sich bereit im Rahmen der Berufspraktischen Tage der MMS Paznaun in der Zeit vom **05.02.** bis **08.02.2024** die/den Schüler/in _____ in Ihrem Betrieb aufzunehmen, um ihr/ihm einen Einblick in das Berufsbild _____ zu ermöglichen und erste Erfahrungen zu sammeln. Für den genannten Zeitraum wird die Aufsichtspflicht von _____ übernommen.

E-Mail-Adresse für weitere Informationen: _____

Datum

Unterschrift (Firmenstempel)

Informationsblatt

- ✓ Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- ✓ Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- ✓ Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- ✓ Schüler/-innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- ✓ Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- ✓ Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- ✓ Schüler/-innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- ✓ Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.